

Satzung Kindertagespflege Erfurt e.V.

(Änderungen beschlossen durch Mitgliederversammlung am **09.09.2020**)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "**Kindertagespflege Erfurt**".
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e. V."
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Kindeswohls in allen Belangen der Kindertagespflege in Erfurt und im direkten Umland.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen für **Kindertagespflegepersonen**, Eltern und Interessierte, Kontaktpflege und Erfahrungsaustausch der **Kindertagespflegepersonen** untereinander und mit dem Jugendamt sowie Veranstaltung von gemeinsamen Kinderfesten und Aktivitäten mit und für Kinder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

Dem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder und Eintritt von Mitgliedern

(1) Der Verein besteht aus:

- a. ordentlichen Mitgliedern,
- b. außerordentlichen Mitgliedern und
- c. Fördermitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder können volljährige Kindertagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis des zuständigen Jugendamtes werden.

(3) Außerordentliche Mitglieder können volljährige natürliche Personen, die keine Kindertagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis des zuständigen Jugendamtes sind, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen, werden. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, Anträge an die Mitgliederversammlung stellen, an der Einberufung einer Mitgliederversammlung teilnehmen, die Tagesordnung ergänzen, die Ungültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung im Klageweg feststellen lassen. Sie sind verpflichtet, die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(4) Fördermitglieder können alle volljährigen natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennen und fördern. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(5) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Die Kopie der Pflegeerlaubnis ist bei Anträgen auf ordentliche Mitgliedschaft vorzulegen.

(6) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder können aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kün-

digungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.

(2) Die Mitgliedschaft endet im Weiteren mit dem Tod des Mitglieds.

(3) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Vereinsausschluss. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, insbesondere wenn das Mitglied in nicht hinnehmbarer Weise gegen die Vereinsinteressen und -zwecke verstoßen hat oder mit seiner fälligen Beitragszahlung trotz Mahnung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festlegt. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

(2) Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand sowie
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, sowie dem Kassenwart.

(1a) Die Mitgliederversammlung kann bis zu **fünf** Beisitzer zur Unterstützung des Vorstandes wählen. Die Beisitzer werden im selben Rhythmus wie die Vorstandsmitglieder gewählt. Als Beisitzer können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Das Amt endet mit dem Ausscheiden des Beisitzers aus dem Verein. Beisitzer sind nicht vertretungsbefugt. Der Vorstand kann ihn ausnahmsweise zur Teilnahme an Sitzungen etc. ermächtigen.

(2) Je zwei Vorstandsmitglieder, von denen mindestens ein Vorstandsmitglied der erste oder zweite Vorsitzende sein muss, vertreten den Verein gemeinsam. **Erklärungen, die gegenüber dem Verein abzugeben sind, können von einem Mitglied des gesetzlichen Vorstands entgegengenommen werden.**

(3) Der Vorstand wird nach Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren von der Wahl an bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

(4) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Das Vorstandsamt endet mit dem Ausscheiden des Vorstands aus dem Verein.

(4a) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer bestimmen.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(5a) Entscheidungen im Vorstand können auch im Rahmen von Telefon- und Videokonferenzen oder E-Mail-Abstimmungen getroffen werden, sofern alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

(6) Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.

(8) Der Vorstand ist ermächtigt, formale Änderungen der Satzung vorzunehmen. Die ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt diese Änderungen.

§ 9 Beschränkung der Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von einzelnen Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über 150 € hinaus, die Zu-

stimmung des gesamten Vorstandes erforderlich ist.

Die Aufnahme von Darlehen, Grundstücksgeschäfte sowie die Übernahme von Bürgschaften erfordern die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Kassenprüfer

Für die Dauer von zwei Jahren wird ein Kassenprüfer gewählt, der nicht dem Vorstand nach § 8 angehören darf. Die Prüfung durch den Kassenprüfer erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres,
- wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- wenn mindestens 4 Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Kalendertagen einzuberufen. Eine Einladung per E-Mail an die zuletzt angegebene Email-Adresse ist ausreichend. Liegt keine Email-Adresse vor, hat die Einladung schriftlich an die zuletzt angegebene Anschrift zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.

(3) Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung unter Beifügung einer Tagesordnung angeben. Über weitere Anträge kann nur beschlossen werden, wenn sie den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sind.

(4) Bei verspätet eingegangenen Mitgliederanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung bei Dringlichkeit über deren Zulassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung/Vorlagen des Vorstands,
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins,
- die Vorstandswahlen und -abberufungen sowie für die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl des Kassenprüfers sowie
- die Ernennung von Ehrenvorsitzenden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für Wahlen.

(2a) Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer Online-Mitgliederversammlung mit Online-Beschlussfassung abgehalten werden.

(3) Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Beschlüsse über die Fusion des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen der Mitglieder. Diese Beschlüsse sind in einer Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.

(4) Anträge auf Zulassung einer geheimen Abstimmung zu einzelnen Tagesordnungspunkten bei Mitgliederversammlungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Unicef Deutschland e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.